Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München

An

- Alle Schools, Fakultäten, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- alle Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Bibliothek, SSZ

München, den 13. Januar 2023

Künstlersozialabgabe
Auskünfte gemäß § 27 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Rundschreiben des Kanzlers vom 12.08.2008 zur Künstlersozialabgabe, möchten wir aufgrund des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes (KSAStabG) erneut auf eine ordnungsgemäße und vollständige Meldung der Künstlersozialabgabe hinweisen.

Um der gesetzlichen Melde-, Vorauszahlungs-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Vorlagepflicht der TUM nach dem KSVG ordnungsgemäß nachzukommen, bitten wir die Hinweise in dem Rundschreiben vom 12.08.2008 zu beachten und auf eine lückenlose Meldung der Künstlersozialabgabe mittels des Erhebungsbogens (siehe Anlage) an die Zentralabteilung 3 – Finanzen zu achten.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe dient der sozialen Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Der Versicherte trägt die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird einerseits in Höhe von 20% durch den Bundeszuschuss und andererseits in Höhe von 30% durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmer finanziert, welche die künstlerischen und publizistischen Leistungen verwerten.

Die Technische Universität München als Unternehmen im Sinne des KSVG hat deshalb für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen eine Sozialabgabe zu zahlen, unabhängig davon, ob der jeweilige Künstler bzw. Publizist Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder nicht. Dies bedeutet, dass auch Entgelte für in Anspruch genommene **Leistungen von ausländischen Künstlern** in die Berechnung der Sozialabgabe **mit einzufließen haben**.

Technische Universität München
Zentralabteilung 3 - Finanzen
Referat 31

Ansprechpartner
Manuel Mayr
mayrm@zv.tum.de

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

Tel. +49 89 289 22 094
Fax +49 89 289 28 268
www.tum.de

Wer ist Künstler oder Publizist?

Nur für Entgelte an **selbständige** Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten. **Künstler** im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. **Publizist** im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Unerheblich ist hier, ob der Künstler oder Publizist seine Leistungen im Hauptberuf oder als Nebentätigkeit erbringt. Nachfolgend eine nicht abschließende Auflistung über einige künstlerische / publizistische Tätigkeiten:

Im Bereich Wort	**Im Bereich bildender Kunst / Design**
Autor	Ausbilder im Bereich bildender Kunst / Design
Bildjournalist, Pressefotograf	Bildhauer / Plastiker
Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit / Werbung	Fotograf (künstlerischer), Lichtbildner, Fotodesigner
Journalist, Redakteur	Grafikdesigner
Korrespondent, Texter	Layouter
Lektor	Maler, Zeichner, Grafiker
PR-Fachmann	Werbefotograf
Wissenschaftlicher Autor	Webdesigner
Dozenten im Bereich Wort	**Im Bereich darstellende Kunst**
Im Bereich Musik	Ausbilder im Bereich darstellende Kunst
Chorleiter	Tänzer (auch Ballett)
Disc-Jockey (DJ)*, Alleinunterhalter	Tanzpädagoge
Musiker (sämtliche Musikrichtungen)	Schauspieler, Kabarettist
Sänger	Sprecher, Moderator

*Ein DJ gilt als Künstler im Rahmen des KSVG nur, wenn er unter Verwendung von Tonträgern und technischen Hilfsmitteln verschiedene Musikstücke zu **neuen Klangbildern und Kompositionen** zusammenmischt. Das **reine Zusammenstellen und Abspielen von Musik** und das Sprechen verbindender Texte genügt **nicht** um die **Künstlereigenschaft** gemäß § 2 KSVG zu erfüllen.

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG).

Übersetzungen **ohne** weitere **Lektoratsleistungen** (also nur „Wort für Wort") und reine Mieten von Tontechnik fallen nicht unter den Begriff des Entgelts an Künstler oder Publizisten und müssen daher nicht gemeldet werden.

Zu **Vortragstätigkeiten** hat die Künstlersozialkasse folgende Erläuterungen mitgeteilt:

Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten für Vortragstätigkeiten gehören grundsätzlich zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe (KSA).

Im Bereich von Lehrveranstaltungen der Kunst oder Publizistik (Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung von Kunst oder Publizistik) gehören die Zahlungen an Dozenten, Referenten und Kursleiter für Träger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 24 Abs. 1 S.1 Nr. 9 KSVG stets zur Bemessungsgrundlage der KSA.

Vorträge, die an Schulen, Volkshochschulen, Universitäten oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs Kunst oder Publizistik gehalten werden, zählen dagegen regelmäßig als publizistische Leistung, wenn sie abseits von Schulungs-, Ausbildungs- oder Lehrveranstaltungen und den damit einhergehenden Erfolgskontrollen gehalten werden. Folglich erstreckt sich die Bemessungsgrundlage der KSA auch auf die hierfür geleisteten Entgelte. Dies kann gegebenenfalls bei öffentlichen Vorträgen oder Ringvorlesungen der Fall sein.

Vortragstätigkeiten stellen ferner publizistische Tätigkeiten dar, wenn sie einen journalistischen Charakter haben und öffentlich stattfinden. Dies ist beispielsweise gegeben bei öffentlichen Dia- oder Reiseberichten oder Vorträgen zu politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Themenstellungen. Publizistische Tätigkeiten sind dagegen nicht anzunehmen bei innerbetrieblichen oder innerfamiliären Vorträgen oder bei Fachvorträgen mit der ausschließlichen Zielsetzung der Vermittlung von Fachwissen.

Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

Um Ihnen und uns die Meldung zu erleichtern, wurde ein Fragebogen (Erhebungsbogen) entwickelt. Bitte unterstützen Sie uns, damit wir unserer gesetzlichen Meldepflicht entsprechend nachkommen können, indem Sie den Fragenbogen für sämtliche im **Jahr 2022 in Anspruch genommenen** Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten vollständig ausfüllen und zusammen mit einer Kopie der Auftragserteilung, des Vertrags oder der Rechnung **bis zum 28.02.2023** an die Zentralabteilung 3 – Finanzen, **Referat 31 (Mittelmanagement)** senden.

Die Angaben werden von uns auf der Basis der beigefügten Dokumente auf ihre Relevanz hin überprüft. Bitte beziehen Sie daher auch für Sie zweifelhafte Vorgänge in die Meldung mit ein.

Auch wenn keine selbständigen Künstler oder Publizisten in Anspruch genommen worden sind, bitten wir Sie, den Erhebungsbogen im Sinne einer Fehlanzeige an die Zentralabteilung 3 – Finanzen, **Referat 31 (Mittelmanagement)** zu senden. Bitte merken Sie sich die o. g. Termine zur Abgabe der Meldung entsprechend vor.

Sollten Sie bei Durchsicht Ihrer Belege auf **nicht gemeldete Vorgänge aus den Jahren 2021 bis 2017** stoßen, melden Sie diese bitte ebenfalls nach Jahren getrennt an die Zentralabteilung 3, **Referat 31**. Diese werden an die Künstlersozialversicherung nachgemeldet.

Die Künstlersozialabgabe wird aus zentralen Mitteln der Technischen Universität getragen.

Gemäß KSAStabG wird die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den abgabepflichtigen Unternehmen mindestens alle vier Jahre als Betriebsprüfungen bei den Unternehmen durchgeführt werden. Der Bußgeldrahmen umfasst Bußgelder bis zu 50.000,- €, wenn der zur Abgabe Verpflichtete die ihm obliegende Meldung, Vorauszahlung, Aufzeichnung, Auskunft oder Vorlage nach dem KSVG nicht rechtzeitig oder nicht korrekt erbringt.

Wir bitten daher um Ihre unverzichtbare Mitwirkung bei der Erfüllung dieser der TUM obliegenden Pflichten.

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Meldeverfahren bzw. zur Verbuchung der Künstlersozialabgaben steht Ihnen gerne das **Referat 31 (Mittelmanagement)** der Zentralabteilung 3 – Finanzen unter der Emailadresse **ZA3_31@zv.tum.de** zur Verfügung.

Die Künstlersozialkasse hat umfangreiche Informationen zur Künstlersozialversicherung im Internet zusammengestellt, welche Sie unter dem Link www.kuenstlersozialkasse.de abrufen können.

Dieses Rundschreiben sowie den oben genannten **Erhebungsbogen** finden Sie im Intranet unter: https://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/rechnungswesen/Kuenstlersozialabgabe (Stichwort: Künstlersozialabgabe).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ana Santos

Erhebungsbogen zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes für das Jahr 20..

Lehrstuhl/ Einrichtung:

.....

.....

.....

Kostenstelle:

.....

an: ZA 3/Referat 31 – Mittelmanagement

Auftragnehmer/ Zahlungsempfänger	Inhalt des Auftrags / erbrachte Leistung	Summe des Entgeltes (ohne **ausgewiesene** MwSt) €	Buchungs-datum oder Datum der Anordnung	SAP-Beleg-Nr.	Beigefügte Unterlagen a) Vertrag b) Rechnung

München/ Garching/ Weihenstephan,

.....
Datum

.....
Unterschrift, Name

.....
E-Mail: